

Landwirtschaftliche Verträglichkeit (in der Fassung des Dekrets vom 8. April 2024)

(zusätzlich zu den gemeinsamen Kriterien für Agri-PV und Agrikompatibilität, die in den L111-31 bis L111-34 des Code de l'Urbanisme aufgelistet sind)

Vereinbarkeit mit der Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit für die Anwendung der Artikel L. 111-4, L. 151-11 und L. 161-4 des Städtebaugesetzes (Art. L. 111-29 des Stadtplanungsgesetzbuchs).



Das Grundstück ist in einem Rahmenstrategiedokument der Kommune („*document cadre*“) aufgelistet (Art. L. 111-29 des S Städtebaugesetzbuchs).

Definition der Vereinbarkeit (Art. L. 111-30 des Stadtplanungsgesetzbuchs).

"ermöglicht, dass die Anlage die ökologischen Funktionen des Bodens, insbesondere seine biologischen, wasserwirtschaftlichen und klimatischen Funktionen sowie sein agronomisches Potenzial, nicht nachhaltig beeinträchtigt und dass die Anlage nicht mit der Ausübung einer land-, weide- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit unvereinbar ist."

Ein land- oder forstwirtschaftlicher Boden kann nur dann im Rahmendokument aufgeführt werden, wenn er nicht kultivierbar ist oder seit mindestens zehn Jahren nicht mehr bewirtschaftet wird (Art. L. 111-29 und Artikel R. 111-56 und R. 111-57 des Städtebaugesetzbuchs).

Definition von "unkultivierbarem" Boden (Art. R. 111-56 des Stadtplanungsgesetzbuchs).

Auf Waldböden sind Projekte verboten, wenn sie eine Rodung von mehr als 25 ha erfordern (Art. L. 111-33 Städtebaugesetzbuchs).

„Nicht bewirtschafteter“ Boden = seit mindestens 10 Jahren (Art. R. 111-57 des Städtebaugesetzbuchs).